



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/7540
VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

10. November 2020

Mein Aktenzeichen
0102#2020/0030-0301
385
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Andreas Sackreuther
andreas.sackreuther@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16- 3803
06131 16-17- 3803

Sitzung des Innenausschusses am 4. November 2020
TOP 9: „Beihilfengewährung für den Flughafen Hahn durch die Landesregierung“

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/7348 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, *Herrn Hering*,

in der Sitzung des Innenausschusses am 4. November 2020 wurde die Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 9 „Beihilfengewährung für den Flughafen Hahn durch die Landesregierung“ zugesagt. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Sprechvermerk den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz

Anlage

1/4

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Sitzung des Innenausschusses am 4. November 2020

TOP 9 „Beihilfengewährung für den Flughafen Hahn durch die Landesregierung“

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
Vorlage 17/7348

In der Sitzung des Innenausschusses am 19. August 2020 und in der Sitzung des Rechtsausschusses am 20. August 2020 hat die Landesregierung ausführlich zu dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren am Flughafen Frankfurt-Hahn und zum Sachstand der Beihilfengewährung an die Flughafen Frankfurt Hahn GmbH (FFHG) berichtet. Soweit dies erforderlich war, erfolgte die Berichterstattung in vertraulicher Sitzung.

Betriebsbeihilfen sind in Höhe von insgesamt bis höchstens 25,3 Mio. Euro und längstens für den Zeitraum bis 2024 bewilligt worden. Sie dienen dem Ausgleich vergangener operativer Verluste. Auszahlungen erfolgen jährlich nachträglich für das Vorjahr unter Vorlage entsprechender Nachweise des entstandenen operativen Verlustes und der entsprechenden Bestätigungen eines Wirtschaftsprüfers.

Für das Geschäftsjahr 2017 wurden Betriebsbeihilfen in Höhe von 7.021.000,00 Euro festgesetzt und an die FFHG ausgezahlt. Für das Geschäftsjahr 2018 wurden Betriebsbeihilfen in Höhe von 3.284.944,72 Euro festgesetzt und davon 3.188.096,73 Euro ausgezahlt. In Höhe des Differenzbetrags von 96.847,99 Euro erfolgte eine Verrechnung mit einer Rückzahlungsforderung (Rückforderung von Zuwendungen für Sicherheitskosten aus dem Zeitraum 2014 bis 2016). Die Betriebsbeihilfen für das Jahr 2018 lagen damit deutlich unter den für dieses Geschäftsjahr geplanten Beihilfen von 6,275 Mio. Euro.

Anträge auf Festsetzung und Auszahlung von Betriebsbeihilfen liegen für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 noch nicht vor.

Zuwendungen für Sicherheitskosten sind in Höhe von insgesamt bis höchstens 27 Mio. Euro (3 Mio. Euro p.a.) und längstens für den Zeitraum bis 2025 bewilligt worden. Die Zuwendungen dienen dem Ausgleich von Kosten in den Bereichen Brandbekämpfung und Rettungsdienst bzw. medizinischem Dienst. Auszahlungen erfolgen auch insoweit



jährlich nachträglich für das Vorjahr unter Vorlage entsprechender Nachweise der tatsächlichen Ausgaben und der entsprechenden Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers.

Für das Geschäftsjahr 2017 wurden Zuwendungen in Höhe von 2.301.439,51 Euro festgesetzt und an die FFHG ausgezahlt. Hinzu kam für diesen Zeitraum ein Betrag in Höhe von 39.294,07 Euro aufgrund einer nachträglichen Korrektur durch den Wirtschaftsprüfer. Für das Geschäftsjahr 2018 wurden Zuwendungen in Höhe von 2.983.256,45 Euro festgesetzt und davon 2.833.256,45 Euro ausgezahlt. In Höhe des Differenzbetrags (150.000,00 Euro) erfolgte eine Verrechnung mit einer Rückzahlungsforderung (Rückforderung von Zuwendungen für Sicherheitskosten aus dem Zeitraum 2014 bis 2016).

Anträge auf Festsetzung und Auszahlung von Zuwendungen für Sicherheitskosten liegen für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 ebenfalls noch nicht vor.

Investitionsbeihilfen werden demgegenüber einzelmaßnahmenbezogen in Höhe von insgesamt bis höchstens 22,6 Mio. Euro bis 2024 gewährt. Die FFHG hat bislang für fünf Investitionsmaßnahmen Beihilfen beantragt. Bei einem Investitionsvolumen von derzeit rund 11 Mio. Euro belaufen sich die beantragten Beihilfen insgesamt auf rund 5,5 Mio. Euro, wovon bislang rund 4,8 Mio. Euro (Erneuerung von Rollbahnflächen und Vorfeldflächen) mit einem entsprechenden Zuwendungsbescheid als grundsätzlich förderfähig bewilligt worden sind. Die Bewilligungen erfolgten nach entsprechender baufachlicher Prüfung.

Auszahlungen von Investitionsbeihilfen sind noch nicht erfolgt. Anträge auf Auszahlung liegen nicht vor. Auch insoweit erfolgen Auszahlungen grundsätzlich erst nach Abschluss der Investitionsmaßnahme und der Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers.

Auszahlungen an die FFHG stehen also nach wie vor nicht an. Insoweit haben sich gegenüber der letzten Berichterstattung keine Änderungen ergeben. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass auch keine entsprechenden Auszahlungen erfolgen sollen, soweit die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen Auswirkungen auf die Höhe der Zuwendungen haben können. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Wenn das Ermittlungsergebnis vorliegt, bleiben auch etwaige Auswirkungen auf bereits erfolgte Auszahlungen an die FFHG zu prüfen.



Zum Zeitpunkt der erfolgten Zahlungen lagen keine Anhaltspunkte vor, die einer Auszahlung entgegenstanden. Im Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) gab es keine Informationen über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder über eine Anzeige bei den Steuerbehörden. Bislang liegen dem Mdl für die abgerechneten Zeiträume 2017 und 2018 zudem keine konkreten Hinweise vor, inwieweit die bisherigen Feststellungen des Wirtschaftsprüfers zur Höhe der auszahlenden Zuwendungen unrichtig waren. Sollten sich aus den weiteren Ermittlungen andere Anhaltspunkte ergeben, wird dies aufgegriffen werden. Die Beihilfen wären dann durch den Wirtschaftsprüfer zunächst neu zu berechnen.

Grundlage für die Zusammenarbeit mit der HNA Airport Group bilden die getroffenen Vereinbarungen. HNA muss den vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen. Die weitere Zusammenarbeit mit HNA wird sicher auch von den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen beeinflusst werden. Sie wird insbesondere vom Ermittlungsergebnis abhängen.